

Staaten einer Abänderung unterworfen werden müßten, um sie mit dem gedachten Verfassungswerke in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen darf man sich der festen Hoffnung hingeben, daß die Nationalversammlung ihr aufrichtiges Streben dahin richten wird, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten keinen andern Beschränkungen zu unterwerfen, als den durch Herbeiführung der so lange ersehnten Einigung und Kräftigung Deutschlands unumgänglich gebotenen." Es ist hier ausdrücklich hervorgehoben und es tritt die bewußte, mit besondern Motiven begründete Absicht der Deputation klar hervor, daß sie über das Princip keinen Beschluß veranlassen wolle. Und wenn über den Standpunkt, welcher künftig einzunehmen sein werde, Andeutungen gegeben worden sind, so hat man dabei nichts weniger als einen künftigen Widerstand gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung ins Auge gefaßt. Es wird vielmehr nur von der Hoffnung gesprochen, daß die Nationalversammlung ihre Macht nicht zur unnöthigen Beschränkung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten mißbrauchen werde. In diesem Sinne hat die Deputation vorgeschlagen, sich beim Decret vom 28. August zu beruhigen, und nach diesem Vorschlage hat sich die zweite Kammer bei diesem Decrete beruhigt, und ganz in dem nämlichen Sinne ist in der ersten Kammer die Verhandlung gepflogen und darüber Beschluß gefaßt worden. — Ich habe bewiesen, daß über das Princip ein Beschluß im Jahre 1848 nicht gefaßt worden ist; ebenso wenig ist dies im Jahre 1849 geschehen. Bei allen Fragen, welche bis jetzt in Beziehung auf das deutsche Verfassungswerk vorgekommen sind, haben wir ausdrücklich vermieden, über das Princip Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß zur Verhandlung gekommen wäre, so würde ich mich mit Entschiedenheit gegen die Nichtanerkennung des Princips der Souverainetät der Nationalversammlung ausgesprochen haben. So viel ist gewiß, es existirt kein gegen dieses Princip gerichteter, von den beiden verfassungsmäßigen Factoren der Staatsgewalt gefaßter Beschluß, und ich hoffe, es soll auch ein solcher Beschluß vor dem endlichen Ausgange der deutschen Verfassungsfrage nicht gefaßt werden. Was mich wenigstens anlangt, so hänge ich an der Idee der Souverainetät des deutschen Volkes mit unerschütterlicher Festigkeit, vom ersten Anfang an bis auf den heutigen Tag. Ich halte diese Idee heilig und wahre sie gleich jenem ewigen vestalischen Feuer, und ich will auch lieber an dieser Flamme verbrennen, ehe ich dazu beitragen möchte, sie auszulöschen. Ich rufe den Particularisten zu, sie mögen bedenken, daß sie leicht in die Lage kommen können, eine zweite Inconsequenz zu begehen, und ein Princip, welches sie jetzt im Interesse der Demokratie aufgeben, künftig als die allein mögliche Waffe der Demokratie mit allen Kräften wieder aufzufassen. Es ist noch nicht aller Tage Abend, und es kann die Stunde kommen, wo jene Flamme, welche allerdings durch die Schuld des größten Theils ihrer Hüter dem Verlöschen nahe gewesen, wieder

heller zu leuchten beginnt. Jetzt schon mit Gewährung des Wahlgesetzes, mit dem Beschlusse über den Welcker'schen Antrag, ist sie durch den warmen und kräftigen Anhauch aus demokratischer Brust und durch den frischen Luftzug von einer Seite des Parlaments her, welche wenigstens eine anerkennungswerthe Selbstständigkeit gewahrt hat, gegenüber den Forderungen der Dynastien, zu neuem lebenskräftigern Wachsthum emporgelodert. Ich frage, was dann, wenn die Nationalversammlung etwa übel oder gut eine deutsche Verfassung zu Stande bringt, welche den Kronen von Osmuz, Berlin und Petersburg, — denn ich kann mich des Gedankens an einen Einklang unter dieser verhängnißvollen, in den Jahren 1772, 1793 und 1795 allen cultivirten Nationen der Welt zum Medusenhaupte gewordenen Trias nicht entschlagen, — ich sage, was dann, wenn das deutsche Verfassungswerk diesen Kronen nicht gefallen sollte, wenn auch das deutsche Volk mit einer allergnädigsten Dctroyirung allerhöchst heimgesucht würde, wenn die Abgeordneten des Reichs an einem gewitterschwangeren Tage die Thüren zum Parlament und die Zugänge zur Paulskirche mit Bajonetten besetzt fänden, und wenn sie dann thun, was sie thun müssen, und wären es ihrer an die 200, ich frage, was dann? Dann würden Millionen deutscher Herzen dieser Nationalversammlung jubelnd entgegenschlagen, man würde es nicht beim passiven Widerstande bewenden lassen, Hunderttausende von Armen würden sich regen, Hunderttausende von Bajonetten würden diese Nationalversammlung in die Paulskirche wieder einführen; der Riesenkampf wird gekämpft werden, und das Volk wird siegen. Dann werden die Particularisten beschämt und reuevoll in ihr altes Lager zurückgekehrt sein und das Volk wird sie amnestiren; glücklich aber, wer einer solchen Amnestie nicht bedarf. Möge man es von einem Gesichtspunkte betrachten, von welchem man wolle, der Standpunkt der Vereinbarung ist factisch nicht vorhanden und principiell nicht berechtigt. Dies ist auch bei der gegenwärtigen Frage festzuhalten, und deshalb behaupte ich, die Grundrechte sind ein Reichsgesetz und müssen als solche ihre volle Geltung, gegenüber jedem Vertrage von Privaten unter sich und mit der Regierung, haben. Zwar hat man noch andere Zweifel erhoben, und in Bezug auf die vorliegende Recessfrage geltend gemacht, daß der Bundestag trübseligen Andenkens Garantie für diesen Vertrag geleistet habe. Diese Garantie ist durch und durch erloschen. Man hat aber bei dieser letztern Ansicht, der ich, wie bemerkt, beistimme, und welche gestern in diesem Saale ihren Vertreter gefunden hat, sich auf Motive bezogen, denen ich nicht beistimmen kann. Man hat die Ansicht, daß die Garantie des Bundestags erloschen sei, damit vertheidigt, daß der Bundestag seine Rechte, seine Gewalt mit Genehmigung der Nationalversammlung auf die Centralgewalt übertragen habe, und daß also die Centralgewalt nicht mehr an jene Garantien gehalten sein könne. Dies kann ich nicht zugeben. Es ist begründet, daß am 12. Juli, nachdem der Reichsverweser